

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Oelwiese“ Stadt Mainz vom 08.08.2000

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

Der in § 2 näher beschriebene und in dem als Anlage beiliegenden Abgrenzungsplan gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Oelwiese“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das ca. 5,9 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Gonsenheim. Flur 1
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft an der Kreuzung „Mainzer Straße / Grabenstraße“ beginnend wie folgt:
Vom südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks 1294/2 nach Norden entlang der westlichen Grenze des Weges Nr.2787/5 und 2787/6 verlaufend bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Nr. 1412. Von hier rechtwinklig nach Westen abbiegend entlang der nördlichen Grenze der Parzellen Nr. 1412, 1492, 1414/2, 1487, 1478/1, 1473/2 und 1471/2 bis zur bebauten Parzelle 1454/5. Diese südlich umlaufend bis zum Grundstück 1428/1 weiter entlang der südlichen Grenze der Parzelle 1428/1 und der Parzelle 1427/2. Weiter der westliche Grenze der Parzelle 1427/2 10 Meter nach Norden folgend. Von hier nach Westen abknickend in gedachter Linie bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes 1759/2. Von hier nach Süden in gedachter Linie, die bestehenden Gebäude östlich umlaufend, bis zur Parzelle 1716/5. Dann nach Osten abbiegend parallel zur Grabenstraße verlaufend bis zur Parzelle 1697/5. Hier nach Süden abknickend, die 'Grabenstraße' überspringend bis zur nordöstlichen Ecke des Gebäudes auf der Parzelle 1164/2. Dann nach Osten bis zur nordöstlichen Ecke der Gebäude auf der Parzelle 1174/1, weiter entlang der bestehenden nördlichen Gebäudegrenzen der Grundstücke 1178/2, 1182/5, 1182/4, 1186/3, 1196/1, 1204/2, 1204/6, 1205/2, 1209/13, 1209/2 und 1209/5 bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks 1222/1. Von hier entlang der nördlichen Grenze der Parzellen 1222/1, 1221/4, 1230, 1232. An der nordöstlichen Ecke dieses Grundstücks nach Süden abknickend bis zur verlängerten Linie der südlichen Grenze des Grundstücks 1241. Von hier weiter nach Osten verlaufend entlang der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 1241. Von deren südöstlichen Ecke entlang der westlichen Grenze der Grundstücke 1239/1 und 1238/1 sowie weiter der südlichen Grenze des Grundstücks 1238/1 bis zur südöstlichen Ecke dieses Grundstücks. Von diesem Eckpunkt in gerader Linie bis zum Ausgangspunkt am südöstlichen Eckpunkt des Grundstücks 1294/2.

Ausgenommen aus dem Geltungsbereich sind die Parzellen Nr. 2820; 1586/1 und 1504/3 (alle Grabenstraße).

- (3) Der im § 1 aufgeführte Abgrenzungsplan, M. 1:1.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Stadtverwaltung Mainz, 67- Grün- und Naturschutzamt, untere Landespflegebehörde, Geschwister-Scholl-Straße, 4 während der Dienstzeit aus.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart, von historischen Bezügen und der Schönheit der Oelwiese als unversiegelte Flächen im innerörtlichen Bereich mit einem Mosaik an kleinflächigen Nutzungsstrukturen, insbesondere den grabelandartigen Bewirtschaftungsformen, den Brachflächen, z.T. auf mageren Standorten mit Sandrasengesellschaften, und den offenen Flugsandstellen im Randbereich des Mainzer Kalkflugsandgebietes;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum für die typischen Tier- und Pflanzenarten der Mainzer Kalkflugsandgebiete;
3. die Erhaltung und die Wiederherstellung aller naturnahen Biotopstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet;
5. die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft am südlichen Rand des Ortskerns von Mainz-Gonsenheim.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind:
1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;

3. Stellplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lager- sowie Parkplätze anzulegen oder zu erweitern;
4. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen;
5. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, ausgenommen sind Ortshinweisschilder;
6. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Bodendecke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
10. nicht standorttypische Ziergehölze und Koniferen oder Samen bzw. vermehrungsfähige Teile hiervon einzubringen;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, zu zerstören, zu verbrennen oder zu schädigen;
12. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören.
13. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
14. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und der besonders gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken;
16. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten sowie offene Feuer entzünden oder zu unterhalten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile kurzfristig aufzustellen;
17. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

18. das Gebiet zu verunreinigen;
19. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;
20. das Lagern, Ablagern, Behandeln oder Vergraben von Abfällen fester, gasförmiger oder flüssiger Art;
21. das Verbrennen von Abfällen (insbesondere Grünabfällen z.B. Gehölzschnitt, Gemüseabfälle);
22. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser;
23. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können, zu verwenden;
24. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
25. Tiere auszusetzen;
26. Hunde abseits der Wege laufen zu lassen;
27. Wege zu verlassen;
28. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 5 Freistellungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Wiederherstellung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen die zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bestehenden Nutzungsart erforderlich sind,; Änderungen der bestehenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzungsart können erfolgen, soweit sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und die Landespflegebehörde vorher zugestimmt hat;

- (3) § 4 (1) Nr. 1 ist nicht anzuwenden auf kurzfristig installierte Folien und Frühbeetkisten, die der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Verfrühung von Kulturen dienen.
- (4) § 4 (1) Nr. 9 ist nicht anzuwenden auf landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewässerungsrohre.
- (5) § 4 (1) Nr. 22 ist nicht anzuwenden auf das Zutagefördern von Grundwasser mittels Handpumpe.
- (6) § 4 ist nicht anzuwenden auf die übliche Nutzung und Bewirtschaftung der bestehenden Hausgärten;
- (7) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen die zur Bekämpfung von bejagbarem Wild im Zuge der Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung erforderlich sind;
- (8) § 4 ist nicht anzuwenden auf die Unterhaltung und bestimmungsgemäße Nutzung baulicher Anlagen, soweit diese vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtlich zulässig waren;
- (9) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Wegen erforderlich sind.
- (10) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und Leitungen in einvernehmlicher Absprache mit der Landespflegebehörde; ferner zur Änderung und Neuverlegung von Leitungen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar und die Landespflegebehörde diesen zugestimmt hat; die §§ 4-6 Landespflegegesetz bleiben im übrigen unberührt.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Für die nach § 5 notwendigen Entscheidungen ist die untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz zuständig.

§ 7 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Die Grundsätze des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges „Naturschutz und Landschaftspflege“ in der jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 30. August 2000 in Kraft.

Mainz, den 24.08.2000
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung



Wolfgang Reichel
Beigeordneter